

## **Ergebnis der Besprechung zwischen Vertreter:innen der**

**Freien Wohlfahrtspflege** (Frau Steffens, Herr Vogel, Herr Jansen, Frau Finger-Heints, Herr Sobolewski, Frau Mork, Frau Lücke)

**und**

**dem LWL**

(Frau Westers, Herrn Dreyer, Frau Bohne)

**am 17.12.2021, 09:00 – 10:30 Uhr (Videokonferenz)**

**Hier: Fortschreibung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für den Bereich der Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen in Westfalen-Lippe / Umgang mit den therapeutischen Leistungen im Sinne des SGB V**

### **A. Berücksichtigung von Therapeut:innen im Rahmen der Basisleistung II**

Der Einsatz von Therapeut:innen in den Gruppen soll auch zukünftig möglich sein. Die Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der Vereinbarung zur Basisleistung II verhandelt und festgelegt werden.

Es besteht insoweit Einvernehmen, dass Leistungen im Sinne des SGB V im Rahmen der Basisleistung II keine Berücksichtigung finden können. Dieses entspricht nach Auffassung des LWL ohnehin der Vereinbarung im Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe-

### **B. Umgang mit den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bis zur Umstellung auf die Basisleistung II**

I.

- Für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 werden die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen entsprechend der Empfehlungsvereinbarung vom 20.05.2020 verlängert.

II.

- Für das Jahr 2022 werden die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen fortgeschrieben. Die therapeutischen Leistungen werden dabei wie bisher finanziert; eine strukturelle Anpassung erfolgt insoweit nicht. Die Verhandlungen zur Empfehlungsvereinbarung laufen.
- Gegebenenfalls sind bei Nichtfinanzierung von Stellenanteilen durch die SGB V-Leistungsträger infolge des Ausscheidens von therapeutischen Kräften, im Einzelfall die Vereinbarungen insoweit an die reduzierten Leistungen und Kosten entsprechend anzupassen. Der LWL wird nicht in ausfallende Finanzierung der SGB V-Leistungen durch die Krankenkassen eintreten.

- Zur Frage der Berücksichtigung von therapeutischem Personal in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für die Zeit nach dem 31.12.2022 werden die Gespräche und Verhandlungen zeitnah im ersten Halbjahr 2022 aufgenommen und bis Ende Juli 2022 abgeschlossen.
- Die Ansprüche von Kindern mit (drohender) Behinderung auf Therapieleistungen im Sinne des SGB V richten sich gegen die Krankenkassen. Gegebenenfalls ist die therapeutische Versorgung durch niedergelassene Therapeut:innen sicherzustellen, wie dies bereits seit 2008 in den inklusiven (Regel-) Kitas erfolgt. Die niedergelassenen Therapeut:innen können ihre Leistungen auch in der Kita selbst erbringen.